

Ordnung für den Dienst der Dekane in der Erzdiözese Freiburg

vom 15. Oktober 2024

ABl. 2024, S. 291

§ 1

Rechtliche Stellung, Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Dekanate

- (1) 1 Das Dekanat ist eine pastorale Einheit aus mehreren Pfarreien auf einem bestimmten Gebiet. 2 Die Dekanate als Zusammenschlüsse der Pfarreien sind nach kirchlichem Recht als Öffentliche Juristische Personen nach cann. 116, 117 und 374 § 2 CIC errichtet.
- (2) 1 Die Errichtung und Aufhebung eines Dekanats sowie die Veränderung seiner Grenzen erfolgt durch den Erzbischof. 2 Der Erzbischof entscheidet hierüber nach Anhörung des Priesterates.

§ 2

Aufgaben des Dekanats

- (1) Dem Dekanat kommen Aufgaben zu, die auf der Ebene der Pfarreien nicht oder nur schwer erfüllbar sind.
- (2) 1 Das Dekanat erfüllt seine Aufgaben im Auftrag des Erzbischofs. 2 Rechtliche Grundlagen bei der Erfüllung seiner Aufgaben sind das allgemeine kirchliche sowie das diözesane Recht, insbesondere diese Ordnung.
- (3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das Dekanat eng mit den Diözesanstellen zusammen.
- (4) 1 Die Zuständigkeit für die Dekanate und Dekane liegt beim Generalvikar; insbesondere obliegen ihm die Amtseinführung der Dekane in einem Gottesdienst und die Führung der Zielvereinbarungsgespräche. 2 Der Generalvikar kann weitere Aufgaben an Dekane delegieren.

§ 3

Stellung und Ernennung des Dekans

- (1) 1 Der Erzbischof ernennt in freier Entscheidung einen Pfarrer zum Leiter des Dekanats (vgl. can. 553 § 2 CIC). 2 Dieser trägt als Dekan gemäß dem allgemeinen und diözesanen Kirchenrecht und im Rahmen der ihm übertragenen Vollmachten und gegebenen

Weisungen die Hirtensorge des Erzbischofs mit. ¹Er vertritt den Erzbischof im Dekanat und trägt die Anliegen des Dekanats dem Erzbischof vor.

(2) Der ernannte Dekan legt vor dem Ordinarius einen Amtseid ab und untersteht der Aufsicht des Ordinarius.

(3) ¹Die Amtszeit des Dekans beträgt sechs Jahre und beginnt mit der Ernennung durch den Erzbischof. ²Wiederernennung ist möglich. ³Bei Wiederernennung entfällt die Ablegung des Amtseides.

(4) ¹Der Dekan vertritt das Dekanat. ²Bei Vakanz oder Behinderung vertritt das Dekanat der nach Weihealter bzw. bei gleichem Weihealter der nach Lebensalter dienstälteste Pfarrer im Dekanat.

§ 4 Beendigung des Amtes

Das Amt des Dekans erlischt mit dem vom Erzbischöflichen Ordinariat mitgeteilten Ablauf seiner Amtszeit, mit Vollendung des 70. Lebensjahres, durch Eintritt in den Ruhestand, durch Annahme seines Verzichts auf die Pfarrei oder auf das Dekanamt, durch Übernahme einer Stelle außerhalb des Dekanats, durch Abberufung durch den Erzbischof sowie durch den Tod.

§ 5 Aufgaben des Dekans

¹Die Aufgaben des Dekans richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des kirchlichen Rechts, insbesondere nach can. 555 CIC und nach dieser Ordnung. ²Dies sind insbesondere:

1. Dienstvorgesetzter der Pfarrer: ¹Der Dekan ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte der Pfarrer in seinem Dekanat. ²Er kann hierzu Weisungen erteilen. ³Bei Streitfragen über Weisungen des Dekans ist das Erzbischöfliche Ordinariat anzugehen. ⁴Im Rahmen seiner Dienstvorgesetztenfunktion für die Pfarrer seines Dekanats genehmigt er deren Urlaub und Abwesenheitszeiten von der Pfarrei von mehr als drei Tagen und führt jährliche Zielvereinbarungsgespräche mit den Pfarrern.
2. Fort- und Weiterbildung: Der Dekan unterstützt im Benehmen mit der Diözesanstelle gemeinsam mit den Pfarrern des Dekanats Kurse und Tagungen für besondere Zielgruppen (z.B. liturgische Dienste, altersbezogene Gruppen, besondere Berufsgruppen im kirchlichen Dienst, Brautpaare) und fördert die Fortbildung der Priester, Diakone und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der diözesanen Ordnungen.
3. Sorge für das Presbyterium und die Diakone: ¹Der Dekan hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Kleriker seines Dekanats – insbesondere auch Ordensgeistliche und Geistli-

che in den Missionen anderer Muttersprache – sich als Gemeinschaft erfahren und Möglichkeiten zum gemeinschaftlichen Austausch haben. ¹Er führt die Kleriker seines Dekanats mindestens zweimal jährlich zu Veranstaltungen theologischer Weiterbildung oder geistlicher Einkehr zusammen (vgl. can. 555 § 2 CIC). ²Zur Teilnahme besteht für alle Priester im aktiven Dienst, Subsidiare und hauptberuflichen Diakone eine dienstliche Verpflichtung, Priester im Ruhestand und Diakone im Zivilberuf sind hierzu einzuladen.

4. Sorge für ein standesgemäßes Leben der Kleriker: ¹Der Dekan trägt zusammen mit den Pfarrern seines Dekanats Mitsorge dafür, dass die Kleriker ein ihrem Stand entsprechendes Leben führen (vgl. can. 555 § 1, 2^oCIC). ²Er kann für die Pflege des Gebets und die Feier der Liturgie und der Sakramente Impulse geben und Gespräche zum Austausch über die Pflichten der Kleriker anregen. ³Falls er erfährt, dass Priester oder Diakone sich ungeziemend verhalten (vgl. can. 285 §§ 1 und 2 CIC) oder ihren Standespflichten nicht nachkommen, hat er diese zu ermahnen oder über den zuständigen Pfarrer ermahnen zu lassen. ⁴Falls die Ermahnung fruchtlos bleibt, hat er ggf. das Erzbischöfliche Ordinariat zu informieren. ⁵Der Dekan nimmt im Rahmen der Gesundheitsvorsorge für suchtgefährdete oder suchtkranke Kleriker unter Beachtung der Ordnung zur Gesundheitsvorsorge für suchtgefährdete oder suchtkranke Kleriker seine Rolle im Stufenplan wahr.
5. Sorge für ältere und kranke Priester und Diakone: ¹Zusammen mit den Pfarrern seines Dekanats trägt der Dekan die Sorge für ältere und kranke Priester und Diakone (vgl. can. 555 § 3 CIC). ²Diese Sorge kann an die Pfarrer oder an Verantwortliche für pensionierte Priester und Diakone in seinem Dekanat delegiert werden. ³Sie umfasst regelmäßige Gespräche und Besuche, die Sorge um den rechtzeitigen Empfang der Krankensakramente, die Vermittlung von Hilfen bei physischen oder psychischen Einschränkungen oder bei der Notwendigkeit gesetzlicher Betreuung und ggf. die Absprache mit dem Erzbischöflichen Ordinariat.
6. Sorge im Todesfall von Klerikern und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern: ¹Der Dekan steht in der Regel der Feier der Eucharistie und dem Begräbnis eines Diakons oder Priesters vor oder delegiert den Vorsitz an einen Pfarrer. ²Beim Tod eines Pfarrers trifft er vorläufige Vertretungsregelungen undachtet darauf, dass die Standesbücher, Akten, kirchlichen Geräte und Inventarstücke gesichert und verwahrt bleiben. ³Der Pfarrer sorgt dafür, dass von allen ehelos lebenden Klerikern seiner Pfarrei die Regelungen für den Todesfall sicher und im verschlossenen Umschlag in seinem Büro verwahrt werden. ⁴Im Todesfall von Diakonen oder Priestern oder pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern informiert der Pfarrer unverzüglich das Erzbischöfliche Ordinariat und spricht die weiteren Schritte ab. ⁵Er formuliert im Benehmen mit den Angehörigen der verstorbenen Person die Todesanzeige für

- die örtlichen Medien, das Inter-/Intranet und für die Mitteilungen an die jeweilige Berufsgruppe der/des Verstorbenen in der Erzdiözese.
7. Schlichtung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Pfarrer und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie zwischen Pfarrer und Pfarreirat/ Pfarreivermögensverwaltungsrat: ¹Der Dekan kann von Pfarrern oder pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Mitgliedern des Pfarreirates/ Pfarreivermögensverwaltungsrates um Schlichtung gebeten werden, wenn es zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Pfarrer und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder zwischen Pfarrer und Pfarreirat/ Pfarreivermögensverwaltungsrat gekommen ist. ²Falls Konfliktlösungsversuche des Dekans fruchtlos bleiben, ist nach der Schlichtungsordnung vorzugehen.
 8. Stellenwechsel eines Pfarrers: ¹Beim Stellenwechsel eines Pfarrers in seinem Dekanat hat der Dekan das Recht, das Anforderungsprofil für die zu besetzende Stelle dem Erzbischöflichen Ordinariat mitzuteilen. ²Er veranlasst die Abnahme der Dienstwohnung und fertigt darüber einen Bericht an das Erzbischöfliche Ordinariat. ³Er erteilt den Sichtvermerk beim Abschluss der Kirchenbücher in der vom Dienstwechsel betroffenen Pfarrei.
 9. Visitationen: ¹Der Dekan (und seine Pfarrei) werden in regelmäßigen Abständen von einem Beauftragten des Erzbischofs visitiert. ²Das Übrige regelt die Visitationsordnung der Erzdiözese.

§ 6 **Kirchliche Aufsicht**

Die Dekane unterstehen der Aufsicht durch den Ordinarius.

§ 7 **Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten das Statut für die Dekanate in der Erzdiözese Freiburg vom 17. April 2019 (ABl. S. 49), die Dienstordnung für die Dekane in der Erzdiözese Freiburg vom 1. Mai 2019 (ABl. S. 58), die Satzung für die Dekanatsräte in der Erzdiözese Freiburg vom 18. März 2015 (ABl. S. 107) und die Ordnung zur Wahl der Vertretungen der Jugend- und Erwachsenenverbände sowie der Geistlichen Gemeinschaften in den Dekanatsrat vom 18. März 2015 (ABl. S. 114) außer Kraft.